

## **Erste Schritte nach Eintreten des Todesfalles**

- Todesfall in einer Wohnung
- Todesfall in einem Krankenhaus oder Pflegeheim

### **Todesfall in einer Wohnung**

Bei einem Todesfall in einer Wohnung ist unverzüglich eine Ärztin/ein Arzt zu verständigen, die/der die Totenbeschau vornimmt.

Sie sollten auch gleich mit einem Bestattungsunternehmen Kontakt aufnehmen, um die weiteren Schritte zu veranlassen. Das Bestattungsunternehmen kann für Sie in den meisten Fällen auch die Veranlassung der Totenbeschau und die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt übernehmen.

### **ACHTUNG**

Vor der Totenbeschau darf an der Verstorbenen/dem Verstorbenen keine Veränderung (auch kein Umkleiden) vorgenommen werden!

Falls keine Totenbeschauärztin/kein Totenbeschauarzt zur Erreichung ist, wird die Notärztin/der Notarzt den Tod feststellen und die/der Verstorbene bleibt bis zur Totenbeschau am Sterbeort. Ist es aufgrund von Dringlichkeit oder öffentlichem Interesse nicht möglich, dass die/der Verstorbene am Todesort verbleibt, so hat die Notärztin/der Notarzt oder die Polizei eine Anordnung zur Abholung (nach Todesfeststellung der Notärztin/des Notarztes) auszustellen.

Nach Ausstellung der Anordnung zur Abholung überstellt das Bestattungsunternehmen die Verstorbene/den Verstorbenen in die nächste Kühlhalle, wo der Totenbeschauarzt/die Totenbeschauärztin die Totenbeschau zu einem späteren Zeitpunkt durchführt und dann die Anzeige des Todes und Todesbescheinigung ausstellt.

Die/der Verstorbene darf erst nach Ausstellung der Todesbescheinigung in eine andere Gemeinde als die Sterbeortsgemeinde überführt werden.

Das Formular "Anzeige des Todes" (für das Standesamt) und die darin enthaltene "Todesbescheinigung" (Bestattungsunternehmen) dienen der Eintragung im Sterbebuch beim Standesamt und dem Bestattungsunternehmen für die Durchführung der Bestattung.

### **Todesfall in einem Krankenhaus oder Pflegeheim**

Wenn der Todesfall in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim eingetreten ist, wird die Totenbeschau durch eine Ärztin/einen Arzt vor Ort durchgeführt. Die Leitung der jeweiligen Institution ist zur Anzeige des Todesfalls beim Standesamt verpflichtet.

Auch die Verständigung der Angehörigen wird (falls diese über den Todesfall noch nicht informiert sein sollten) von der Institutsleitung durchgeführt.

In der Anstalt wird auch das Formular "Anzeige des Todes" ausgestellt und in der Regel an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Bitte erkundigen Sie sich bezüglich der konkreten Vorgehensweise bei der Leitung der jeweiligen Institution.

Auch das Bestattungsunternehmen kann Ihnen diese Erledigung in den meisten Fällen gerne abnehmen. Erkundigen Sie sich über die damit verbundenen Kosten.

Das Formular "Anzeige des Todes" und die darin enthaltene "Todesbescheinigung" dienen der Eintragung im Sterbebuch beim Standesamt und dem Bestattungsunternehmen für die Durchführung der Bestattung. Nach der Freigabe der Verstorbenen/des Verstorbenen durch die Totenbeschauärztin/den Totenbeschauarzt kann die Tote/der Tote zum Friedhof gebracht werden.

In Himberg ist für die Durchführung der „Totenbeschau“ ausschließlich die Gemeindeärztin, Frau Dr. Martina Stacher-Reif, Mühlgasse 3, Tel.: 02235/86727 (oder 02235/86643), zuständig.

